

Georges Chanson\*

## Umfrage zum Nutzen des Fachanwaltstitels

**Stichworte:** Fachanwalt/Fachanwältin SAV, Weiterbildung, Arbeitsrecht, Umfrage, Nachevaluation

Im Anschluss an die Nachevaluation des ersten Spezialisierungskurses im Arbeitsrecht 2006/2007<sup>1</sup> ergab sich aus einzelnen Rückmeldungen, dass der Fachanwaltstitel ein Wettbewerbsvorteil sei. Deshalb wollte die Fachkommission Fachanwalt SAV Ar-

beitsrecht von den ersten 20 Fachanwältinnen und Fachanwälten in ihrem Rechtsgebiet, die den Titel seit August 2007 führen, auch etwas zum Nutzen des Fachanwaltstitels hören und stellte Ende Februar 2009 folgende drei Fragen:

- Sind Sie seit der Fachanwaltsausbildung vermehrt im Gebiet des Arbeitsrechts tätig?
- Unterscheiden Sie beim Honorar zwischen Tätigkeiten im Bereich des Fachanwaltstitels und in anderen Bereichen?
- Führen Sie den Fachanwaltstitel, und wenn ja, in welchen Dokumenten, Medien?

---

\* Fachanwalt SAV Arbeitsrecht, Leiter der Fachkommission Fachanwalt SAV Arbeitsrecht.

<sup>1</sup> Vgl. im separaten Beitrag «Fachanwalts-Weiterbildung im Arbeitsrecht» den Teil «Nachevaluation zum ersten Spezialisierungskurs» vorstehend auf S. 319.

Alle 20 Befragten, von denen bis auf zwei in Städten oder städtischen Agglomerationen praktizieren, haben geantwortet und es ergab sich ein bemerkenswertes Bild.

### I. Vermehrte Tätigkeit im Fachgebiet

Lediglich vier, d.h. ein Fünftel der Befragten gaben an, seit Erwerb des Fachanwaltstitels im gleichen Umfang im Arbeitsrecht tätig zu sein. Dabei ist von Bedeutung, dass mindestens zwei von ihnen schon vor Erwerb des Titels ein verhältnismässig hohes arbeitsrechtliches Pensum hatten und eine Person noch ein starkes Standbein in einem anderen Fachgebiet hat. Die restlichen 16 Träger des Fachanwaltstitels haben die Frage nach der vermehrten Tätigkeit im Arbeitsrecht bejaht, davon acht vorbehaltlos und zum Teil mit dem Hinweis auf eine starke Zunahme und acht, die nur eine leichte Zunahme schildern. Einer dieser Befragten erwähnt, dass die Zunahme bei Rechtsschutzversicherungs-Mandaten erfolgt sei. Unter den eingegangenen Antworten findet sich auch der Hinweis, dass Zuweisungen von Berufskolleginnen und -kollegen zugenommen haben und dass ein erhöhter Anteil deutscher Klienten zu beobachten sei.

Wenn die Tendenz dieser Umfrage stimmt, so erweist sich jedenfalls aus meiner Sicht der Entscheid, einen Fachanwaltstitel zu erwerben, als richtig. Voraussetzung ist natürlich, dass man auf mehr Mandate im Rechtsgebiet zielt, in dem man den Fachanwaltstitel führt, und dass nicht – wonach nicht gefragt wurde, was aber niemand explizit erwähnte – stattdessen andere Mandate ausbleiben. Anlass zur Vermutung, dass Letzteres eintraf, habe ich keinen. Ob man für oder gegen eine Spezialisierung im Anwaltsberuf Position nimmt, ist letztlich eine Glaubensfrage und hängt sicher auch davon ab, ob in städtischen Verhältnissen praktiziert wird, was eine Spezialisierung erleichtert, oder ob sich die Praxis auf dem Land bzw. in einem kleineren Kanton befindet. Aber auch dort gibt es Kanzleien mittlerer Grösse, die eine mehr oder weniger intensive Spezialisierung pflegen. Aus meiner Sicht (eines klar spezialisierten Anwalts) ist auch der Wert des Fachanwaltstitels bei der kollegialen Zuweisung von Fällen nicht zu unterschätzen. Dies gilt auch für mich, wenn ich selber Fälle weitergebe, sei es infolge Interessenkonflikt oder mangelnder örtlicher oder fachlicher Nähe. Kenne ich (insbesondere in anderen Rechtsgebieten) keine passende Kollegin oder keinen passenden Kollegen persönlich, so schaue ich zuerst in der betreffenden Fachanwaltsliste. Umgekehrt erhalte ich Zuweisungen von Berufskollegen, die ich nicht kenne und deshalb mit meinem Titel erkläre. Nicht zu unterschätzen ist schliesslich das zunehmende Potential der deutschen Klienten, die das System der Fachanwaltschaft seit Jahren kennen und entsprechend ihre Anwältin oder ihren Anwalt suchen, zumal sie oft nicht auf persönliche Empfehlungen zurückgreifen können.

### II. Tendenziell höheres Honorar

Bei der Frage nach dem höheren Honorar fällt das Ergebnis etwas anders aus, indem acht der Befragten (40%) keine Erhöhung des Honorars rapportieren, während sieben, d.h. gut ein Drittel, vorbehaltlos von einem höheren Honorar berichten. Die

restlichen fünf sagen mit gewissen Vorbehalten, dass ihr Honorar höher sei. Mehrfach wird erwähnt, dass bei Rechtsschutzversicherungen Honorarerhöhungen möglich sind und laut einer Antwort anscheinend auch bei Mandaten als unentgeltlicher Rechtsbeistand.

Die Interpretation dieser Zahlen fällt nicht leicht: Liegt es daran, dass das Arbeitsrecht, jedenfalls wenn es sich nicht um die Vertretung von Arbeitgebenden oder Führungskräften handelt, ein geringeres Erhöhungspotential als andere Rechtsgebiete hat, oder sind die acht Kolleginnen und Kollegen, die nicht erhöht haben, einfach zu zurückhaltend? Beides erscheint denkbar, und es ist nicht zu verkennen, dass es bei bestehenden langjährigen Mandanten ohnehin nicht so einfach möglich ist, den Stundenansatz nach Belieben zu erhöhen. Immerhin wäre dann der Fachanwaltstitel ein gutes Argument, dies zu tun. Erfreulich – und richtig – ist auch, dass die Rechtsschutzversicherungen bereit sind, bei der Festlegung der Stundenansätze gegenüber Fachanwältinnen und Fachanwälten grosszügiger zu sein.

### III. Fachanwaltstitel wird unterschiedlich geführt

Eindeutiger ist das Resultat bei der Frage nach der Führung des Titels, indem niemand sagt, er führe den Titel nicht. Aus mindestens zehn Antworten, d.h. der Hälfte, ist ersichtlich, dass der Titel einigermassen konsequent und fast überall geführt wird. Beim Rest der Befragten gibt es verschiedene Formen der Titelführung. Manche haben Visitenkarten mit und ohne Titel, verwenden unterschiedliches Briefpapier oder differenzieren bei der E-Mail-Signatur oder bei der Vollmacht. Andere führen den Titel nur bei arbeitsrechtlichen Mandaten. Die Umfrage ergibt, dass der Fachanwaltstitel vereinzelt auch in Telefonbucheinträgen und beim Büroschild erscheint.

Interessant ist noch, dass alle der ersten 20 Fachanwältinnen und Fachanwälte im Arbeitsrecht ihren Titel im Anwaltsverzeichnis des Schweizerischen Anwaltsverbands eingetragen haben und dass 19 von ihnen, die auf einer Kanzlei-Webseite erscheinen, auch dort ihren Titel führen. Offensichtlich braucht sich niemand seines Fachanwaltstitels zu schämen, was meine Vermutung bestärkt, dass er den Zufluss von Mandaten ausserhalb des Spezialgebiets nicht entscheidend bremsst. Die Vielfalt in der konkreten Verwendung des Titels erstaunt nicht und korrespondiert mit der diesbezüglichen Freiheit jedes Einzelnen, die ihre Grenze nur an der Vorgabe hat, dass der Titel immer gleich zu lauten hat, nämlich in der deutschen Version «Fachanwältin (bzw. Fachanwalt) SAV [Bezeichnung Rechtsgebiet]».

### IV. Fazit

Diese Umfrage unserer Fachkommission hat nicht den Anspruch repräsentativ oder umfassend zu sein. Dazu ist die Datenbasis zu klein und punkto Verhältnis Stadt/Land auch zu einseitig. Trotzdem lässt sich folgern, dass der Erwerb und das Führen eines Fachanwaltstitels durchaus das Potential birgt, im betreffenden Rechtsgebiet häufiger tätig zu sein und grundsätzlich auch mehr fakturieren zu können. ■